




Datum 06.05.2020
Name Frau Dugall, Frau Kari
Durchwahl 0711 126-2450
Aktenzeichen SLT-9185.22
(Bitte bei Antwort angeben)

–  Ergänzende Ausführungen zum Gutachten *Auswirkungen zu geringer Laderaumhöhe beim Transport von Tieren auf deren Wohlbefinden*

Ergänzend zu dem Gutachten von Herrn Dr. Rabitsch zu den Auswirkungen zu geringer Laderaumhöhe beim Transport von Rinder auf deren Wohlbefinden¹, wird vorliegend noch auf die strafrechtlichen Aspekte eines solchen Transports eingegangen.

– Rechtsgrundlagen

Art. 3 S. 1 und S. 2 lit. c Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: [...]

Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

AH I Kap II Nr. 1.1 lit. a Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen sind so konstruiert und gebaut und sind so instand zu halten und zu verwenden, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist; [...].

AH I Kap II Nr. 1.2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

¹ https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019-10-29_Gutachten_Rabitsch_Laderaumhoehe.pdf

§ 21 Abs. 3 Nr. 1 TierSchTrV

Ordnungswidrig [...] handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 [...] verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe c [...] eine Tierbeförderung in einem Transportmittel, das den dort genannten Anforderungen nicht entspricht [...] durchführt oder veranlasst, [...].

§ 21 Abs. 3 Nr. 12 TierSchTrV

Ordnungswidrig [...] handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 [...] verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des Artikels 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel II Nr. 1.1 Buchstabe b, Nr. 1.3, 2.1 oder 5.1, Kapitel III Nr. 1.3 Buchstabe a Halbsatz 2, Nr. 1.4, 1.11 Satz 3, Nr. 1.12 Buchstabe a, c, d, e oder g, Nr. 2.2 Satz 1, Nr. 2.3, 2.4 oder 2.5 in Verbindung mit Nr. 1.10, Kapitel IV Abschnitt 1 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit Kapitel VI Nr. 2.1, 2.2 oder 2.3, Kapitel IV Abschnitt 1 Nr. 4, 5, 7, 8 oder 9, Abschnitt 2, Kapitel V Nr. 1.2, Kapitel VI Nr. 1.6, 1.7, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3 oder 4.1 oder Kapitel VII über die Beförderung von Tieren zuwiderhandelt, [...].

§ 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.

§ 18 Abs.1 Nr. 1 TierSchG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, [...].

Einleitung

Der geforderte Abstand von 20 cm zwischen dem Widerrist des größten Tieres einer zu verladenden Rindergruppe und der Fahrzeugdecke ergibt sich zunächst nicht explizit aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2005². Gemäß den allgemeinen Transportbedingungen des Art. 3 S. 1 und S. 2 lit. c der Verordnung darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Außerdem müssen die Transportmittel so verwendet werden, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Aus AH I Kap. II Nr. 1.1 lit. a der Verordnung ergibt sich ebenfalls die grundsätzliche Vorgabe, dass bei Transporten Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden müssen, aus Nr. 1.2 jedoch die zusätzliche Vorgabe, dass genügend Platz zur Verfügung stehen muss, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet wird, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf. Zu der Verordnung existiert ein ergänzendes

² Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Schreiben der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission vom 10. August 2011³, in dem konkretisiert wird, dass über dem Widerrist des höchsten Rindes mindestens noch 20 cm Raum zur Verfügung stehen muss. Dieser Mindestabstand wurde dann auch im von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz ausgearbeiteten *Handbuch Tiertransporte – Vollzugshinweisen zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005* bestätigt. Dieses Handbuch enthält Auslegungshinweise, die einen bundeseinheitlichen Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der nationalen Tierschutztransport-Verordnung (TierSchTrV) sicherstellen sollen. Es soll als Hilfestellung für die Behörden und für die Wirtschaftsbeteiligten dienen.

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass gemäß § 9 Abs. 3 TierSchTrV ein Abstand von 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres beim Transport von geschlechtsreifen männlichen Rindern normiert ist. Die Nichteinhaltung dieser Vorgabe ist jedoch ebenfalls nicht direkt ordnungswidrigkeitensbewährt.

§ 21 Abs. 3 TierSchTrV normiert i. V. m. § 18 Abs. 3 Nr. 2 lit. a TierSchG, welche Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können. Demnach handelt nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 TierSchTrV ordnungswidrig, wer entgegen der allgemeinen Bedingungen aus Art. 3 S. 1 i.V.m. S. 2 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine Tierbeförderung in einem Transportmittel durchführt oder veranlasst, welches nicht so verwendet wird, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

In § 21 Abs. 3 Nr. 12 TierSchTrV werden zwar auch weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände für das bei vorliegender Fragestellung relevante Kapitel II im AH I Verordnung (EG) Nr. 1/2005 aufgeführt, allerdings weder für die oben zitierte Nr. 1.1 lit. a noch für Nr. 1.2 .

Über die Ordnungswidrigkeit in § 21 Abs. 3 Nr. 1 TierSchTrV hinaus kommen auch Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, nämlich eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG sowie der Straftatbestand des § 17 TierSchG, in Frage. Sowohl die Straftat als auch die Ordnungswidrigkeit setzen dabei die Zufügung „erheblicher Schmerzen oder Leiden“ voraus, bei der Ordnungswidrigkeit werden darüber hinaus noch „erhebliche Schäden“ erfasst, weshalb diese Begrifflichkeiten nachfolgend erläutert werden.

³ DG SANCO G3 AN/ap D(2011) 862232.

Schmerzen, Leiden, Schäden

Tiere **leiden**, wenn sie nicht in der Lage sind, mit ihrem arttypischen Verhalten bzw. einer Verhaltensanpassung Bedürfnisbefriedigung, Bedarfsdeckung und/oder Schadensvermeidung zu erreichen, da sie in solchen Situationen eine unzureichende Bewältigungsfähigkeit bzw. Nichtbewältigungsfähigkeit erleben.⁴ Unter den Leidensbegriff nach dem Tierschutzgesetz fallen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, welche nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfasst sind, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern.⁵ Wohlbefinden ist bei einem Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt, welcher insbesondere durch Freiheit von Schmerzen und Leiden charakterisiert wird, eingetreten. Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten.⁶ Maßstab für das Normalverhalten sind diejenigen Verhaltensabläufe, die von der Mehrheit (95 %) von Tieren der betreffenden Art, Rasse, Geschlechts- und Altersgruppe unter natürlichen oder naturnahen Haltungsbedingungen gezeigt werden.⁷ Einwirkungen, die den Instinkten, der Wesensart sowie dem Selbst- und Arterhaltungstrieb der Tiere zuwiderlaufen, sind regelmäßig ursächlich für das Leiden.⁸

Aufgrund der niedrigen Laderaumhöhe gelingt es den Rindern nicht, physiologisch Kot und Harn abzusetzen (siehe Gutachten Rabitsch S. 12 und 16), also Normalverhalten zu zeigen. Die Rinder leiden, da es ihnen nicht gelingt, diese unzutraglichen Umwelteinflüsse mit arttypischem Verhalten bzw. einer Verhaltensanpassung zu meiden oder sich ihnen durch Abwehr zu entziehen und sie dadurch eine Nichtbewältigungsfähigkeit durchleben. Rindern mit bestimmten Hornformen, die aufgrund niedriger Laderaumhöhe mit gesenktem Kopf in unphysiologischer Stellung verharren müssen (siehe Gutachten Rabitsch S. 13), leiden ebenfalls, da sie sich der Situation nicht entziehen können und eine Nichtbewältigungsfähigkeit durchleben. Auch ist davon auszugehen, dass das Fehlen artgerechter Bewegung und ungenügender Raum als instinktwidrig für Rinder wahrgenommen wird.⁹

Bei Rindern ist ebenfalls zu beachten, dass es sich um sogenannte „stille Leider“ handelt, welche – anders als andere Tierarten – im Fall von Schmerzen und Leiden nicht unbedingt Laute von sich geben. Der Rückschluss von fehlenden Lauten auf ein Nichtvorhandensein von Leiden ist somit keinesfalls zwingend.¹⁰

⁴ Pollmann und Tschanz, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 13. Jg., S. 234-239, 4/2006.

⁵ BGH, Urt. v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833, 1835; BVerwG, Urteil vom 18. 1. 2000 – 3 C 12.99.

⁶ Begründung zum Entwurf des Tierschutzgesetzes von 1986, BR-Drs. 10/3158, S. 18.

⁷ Pollmann und Tschanz, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 13. Jg., S. 234-239, 4/2006.

⁸ Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, § 1 Rn. 43.

⁹ MüKoStGB/Pfohl, TierSchG, 3. Aufl. 2018, § 17 Rn. 71.

¹⁰ Weisser, „Zur Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2b TierSchG durch das Überladen von wirtschaftlich bedingten Rindertransporten“, wistra 2015, S. 300.

Außer bei wenigen Minuten andauernden Transporten, die in der Praxis wohl kaum relevant sind, ist von einem Hinausgehen über ein geringes Ausmaß (schlichtes Unbehagen) und einer kurzen Dauer (unwesentlichen Zeitspanne) auszugehen. So ist das Unvermögen des Ausscheidungsverhaltens und das Verharren in unphysiologischer Körperstellung zumeist als Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes einzustufen.

Ein **Schaden** im Sinne des Tierschutzgesetzes ist bei einer Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Unversehrtheit eingetreten.¹¹ **Schmerzen** sind unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse, die im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potenzieller Gewebeschädigung stehen.¹²

Die Verletzungen, welche den Tieren aufgrund zu niedriger Laderaumhöhe zugefügt werden (Quetschungen, Blutergüsse, Schürfverletzungen; siehe Gutachten Rabitsch S. 15 und 17), sind als Schäden zu bewerten, die mit Schmerzen einhergehen. Selbst wenn das Anschlagen der Wirbelsäule an der Laderaumbegrenzung keine Verletzung mit sich bringt, ist es als schmerzhafter Vorgang zu bewerten.

Erheblichkeit

Nicht alle, sondern nur **erhebliche** Schmerzen, Leiden oder Schäden sind straf- und bußgeldbewehrt. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des Tierschutzgesetzes sind grundsätzlich solche, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten und nach ihrer Art und Intensität beträchtlich, gravierend oder gewichtig sind. Der Begriff umfasst die gesamte Bandbreite von „keine Bagatelle mehr“ bis hin zu „schwer“, das Merkmal dient also lediglich dazu, Bagatellen auszugrenzen.¹³

Lange galten Anzeichen im Sinne von Anomalien, Funktionsstörungen oder generell spezifische Indikatoren im Verhalten der Tiere als Indikatoren für **erhebliche Leiden**¹⁴, also insbesondere Verhaltensstörungen im Sinne von erheblichen und andauernden Abweichungen vom Normalverhalten im Hinblick auf Modalität, Intensität und Frequenz¹⁵, mit denen das Tier erfolglos die gegebenen Bedingungen zu bewältigen versucht. Anzumerken ist, dass nach neuerer Rechtsprechung erzwungenes Nichtverhalten, also das Nicht-Ausführen-Können artgemäßer Verhaltensabläufe, als eine Verhaltensstörung und somit als Indiz für erhebliche Leiden bewertet wird.¹⁶ Auch kann die Erheblichkeitsgrenze trotz des Fehlens von äußeren Anzeichen auch dann überschritten werden, wenn das Tier über einen nicht geringfügigen Zeitraum Verhaltensrestrik-

¹¹ Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 1 Rn. 27.

¹² Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 1 Rn. 12.

¹³ BGH, Urteil vom 18. Februar 1987, Az. 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833.

¹⁴ BGH, Ur. v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833.

¹⁵ Sambras/Steiger, S. 59.

¹⁶ AG Starnberg Ur. v. 6.2.2012, 9 Js 33703/10, OVG Lüneburg bewertet erzwungenes Nichtverhalten als schwerwiegende Verhaltensstörung (OVG Lüneburg, Ur. v. 8.11.2018, 11 LB 34/18).

tionen unterworfen wird, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung unmöglich machen.¹⁷ Oben aufgeführte mögliche Leiden (Unvermögen des Ausscheidungsverhaltens, Verharren in unphysiologischer Körperstellung) sind als gewichtig – und somit im rechtlichen Sinne als erheblich – zu beurteilen, da es sich um erzwungenes Nichtverhalten handelt und elementare Bedürfnisse (Harn- und Kotabsatz, physiologische Körperstellung) verunmöglicht werden.

Auf **erhebliche Schmerzen** beim Tier kann nach Art, Umfang und Schwere geschlossen werden.¹⁸ Indikatoren für die Erheblichkeit sind unter anderem Lautäußerungen, wobei diese wie schon erwähnt bei Rindern nicht herangezogen werden können. Als zutreffende Indikatoren sind hier Verhaltensänderungen (vermehrte Aggression, verringerte Bewegungsaktivität), Veränderungen in der Körperhaltung (abnorme Körperstellung wie bspw. Versuche, die schmerzenden Stellen zu entlasten, also nicht mehr an die Fahrzeugdecke zu stoßen) und vegetative Veränderungen (Erweiterung der Pupillen, Öffnen der Lippenspalten, starkes Schwitzen etc.) zu nennen. Diese Indikatoren werden sich aber in der Regel kaum bei Rindern in Transportmitteln feststellen lassen. Der gesetzlichen Gleichsetzung des menschlichen mit dem tierlichen Schmerz begriff entsprechend (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG), ist davon auszugehen, dass Einwirkungen, die von einem Menschen als beträchtlich schmerzhaft empfunden werden, auch beim (Wirbel-)Tier beträchtliche Schmerzempfindungen auslösen.¹⁹ Stöße in Bereiche, die bspw. nicht durch Muskeln geschützt sind (Kopf- und Wirbelsäulenbereich, aber auch das Schienbein), sondern direkt die hochgradig empfindliche Knochenhaut treffen, sind besonders schmerzhaft. Bei geringer Laderaumhöhe stoßen Rinder mit den Dornfortsätzen der Wirbelkörper (insbesondere des Lenden-, Becken- und Schwanzbereichs) an die Fahrzeugdecke (siehe Bilder Gutachten Rabitsch). Diese Stöße sind vergleichbar mit Stößen gegen das Schienbein, welche vom Menschen durchaus als gravierend wahrgenommen werden. Bereits im Sinne des Analogieschlusses ist bei derartigen Stößen also von einem Zufügen erheblicher Schmerzen auszugehen.

Auf die Erheblichkeit von Schmerzen lässt sich auch schließen, wenn – wie hier teilweise vorliegend – ebenfalls **Schäden** (Quetschungen, Blutergüsse, Schürfverletzungen) festzustellen sind²⁰, die ihrerseits auch als gewichtig bzw. **erheblich** einzustufen sind.

¹⁷ OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 - 3 Ss 433/15; 3 Ss 433/15 - AK 170/15.

¹⁸ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 89.

¹⁹ Moritz AtD 2011, S. 43.

²⁰ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Einführung Rn. 20.

Ordnungswidrigkeit

Das Unterschreiten des erforderlichen Abstands führt also bei Rindern regelmäßig zu Schmerzen, Leiden und Schäden, die auch als erheblich einzustufen sind. Somit liegt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG vor, wonach es verboten ist, einem Wirbeltier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Der Täter muss Halter, Betreuer oder Betreuungspflichtiger sein.²¹ Neben dem jeweiligen Fahrer kommt dafür auch der verantwortliche Tiertransportunternehmer oder der Händler in Betracht.

Im Gegensatz zu § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG wird der Zeitfaktor im § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG nicht durch ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal erfasst. Damit fließt neben der Intensität auch die Dauer der Schmerzen, Leiden oder Schäden in die Beurteilung der Erheblichkeit ein. Auch Schmerzen oder Leiden, die für sich gesehen geringfügig erscheinen, können damit erheblich werden, wenn sie sich wiederholen oder eine zumindest mäßige Zeitspanne andauern.²² Selbst wenn nun die Erheblichkeit im Einzelfall strittig ist (bspw. keine Verletzungen am Schlachtkörper sichtbar sind), sind die Beeinträchtigungen aufgrund der Transportdauer als erheblich im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG einzustufen.

Ferner verlangt die Vorschrift, dass die Zufügung der Schmerzen, Leiden oder Schäden „ohne vernünftigen Grund“ geschieht. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn er „als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit“.²³ Bei Transporten ist nicht ersichtlich, wann ein solcher Umstand, der eine Verletzung der Rinder rechtfertigt, vorliegen sollte. Das wirtschaftliche Interesse, den mit einer Tiernutzung einhergehenden Kosten-, Arbeits- und Zeitaufwand so gering wie möglich zu halten, kann die Zufügung von Schmerzen, Leiden und/oder Schäden gegenüber den genutzten Tieren grundsätzlich nicht rechtfertigen.²⁴

§ 18 TierSchG erfasst ausdrücklich auch fahrlässiges Handeln (vgl. § 10 OWiG), der Täter kann sich also nicht etwa darauf berufen, nicht gewusst oder gewollt zu haben, dass der fehlende Abstand entsprechende Schmerzen, Leiden und Schäden verursacht. Eine Tatbegehung durch Unterlassen ist nach § 8 OWiG ebenfalls möglich.

²¹ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 18 Rn. 12.

²² Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 18 Rn. 13.

²³ BT-Drs. 16/9742 S. 4.

²⁴ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 61.

Straftat

Mit dem Merkmal „**länger anhaltend**“ geht es darum, eine von der Dauer her nur kurzfristige Störung des Wohlbefindens als nicht strafwürdig auszuschließen.²⁵ Dementsprechend reicht bereits eine mäßige Zeitspanne dafür aus.²⁶ Dabei ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können.²⁷ Deshalb können im Einzelfall schon wenige Minuten ausreichend sein. Je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, desto kürzer ist die verlangte Zeitspanne zu bemessen.²⁸ Vorliegend ist dabei insbesondere auf die Dauer des Transports abzustellen. Da Rinder überwiegend auf längeren Transporten transportiert werden, dürfte auch dieses Merkmal in den meisten Fällen zu bejahen sein, lediglich bei ganz kurzen (wenige Minuten dauernden) Transporten ist wohl nicht von länger anhaltenden Schmerzen und Leiden auszugehen.

Ein „**sich wiederholender**“ Schmerz oder ein entsprechendes Leiden liegt vor, wenn er oder es nach dem völligen Abklingen mindestens einmal erneut auftritt.²⁹ Dies ist etwa der Fall, wenn der Täter seinem Hund ein Halsband mit nach innen gerichteten Stacheln anlegt und diesen dann mehrfach zurückreißt.³⁰ Es ist unwahrscheinlich, dass bei den Rindern die Schmerzen oder Leiden während des Transports vollständig abklingen, vielmehr dürfte hier von einem andauernden Schmerz/ Leiden während des gesamten Transports auszugehen sein. Dies ist jedoch unproblematisch, da es sich um eine alternative Aufzählung (*länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden*) handelt, es genügt also, wenn entweder die eine oder die andere Alternative verwirklicht ist.

In vorliegenden Fällen ist also nicht selten von dem Verdacht eines Verstoßes nach § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG (quälerische Tiermisshandlung) auszugehen. Da es sich dabei um eine Straftat handelt und eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nicht normiert ist (§ 15 StGB), muss der Täter zumindest mit bedingtem Vorsatz handeln, die Leiden also ernsthaft für möglich halten und billigend in Kauf nehmen. Kann dem Täter ferner nachgewiesen werden, dass der Abstand bewusst nicht eingehalten wurde, um einen höheren Profit aus dem Transport zu ziehen (also bspw. um mehr Rinder transportieren zu können), kommt auch eine rohe Misshandlung nach § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG in Betracht, da er sich dann bewusst und gefühllos über die den Tieren entstandenen Schmerzen hinweggesetzt hat.³¹

²⁵ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.04.1993, Az. 5 Ss 171/92, NStZ 1994, 43.

²⁶ vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1987, Az. 2 StR 159/86; BayObLG, Beschluss vom 30.09.1977, RReg. 4 St 143/77.

²⁷ OLG Hamm, Urteil vom 27.02.1985, Az. 4 Ss 16/85, NStZ 1985, 275

²⁸ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 92; Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, § 17 Rn. 52

²⁹ Erbs/Kohlhaas, TierSchG, § 17 Rn. 29.

³⁰ vgl. dazu OLG Hamm, a.a.O.

³¹ OLG Frankfurt, Beschluss v. 10. Juli 2015, Az. 1 Ss 410/13.

Nicht selten wird angeführt, dass ein Abstand von 10 cm zwischen Widerrist und Lade-raumhöhe ausreichen würde. Allerdings geht die hierbei zitierte Studie³² nur auf einen Abstand ein, der eine geeignete Luftzirkulation ermöglichen und Deckenanstöße verhindern soll, lässt allerdings die artgerechte Standposition außer Betracht und stellt ebenfalls heraus, dass die Erhöhung des Platzes mit einer Verringerung der Decken-anstöße einhergehe.³³

Kennt der Täter die Größe des Fahrzeugs sowie Anzahl und Rasse der transportierten Rinder, dürfte fast zwingend zumindest von einem bedingten Vorsatz auszugehen sein, da ihm dann auch bewusst ist, dass das Fahrzeug für die Rinder zu klein bzw. zu niedrig ist. Der Täter hält dann diejenigen Umstände, die die Erheblichkeit der Schmerzen bzw. Leiden und deren anhaltende Dauer begründen, für möglich und nimmt diese auch billigend in Kauf. Dies liegt insbesondere aufgrund des notwendigen Befähigungsnachweises nahe. Denn es ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Straßenfahrzeuge, auf denen Hausrinder befördert werden, nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden dürfen, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verfügen. Der Befähigungsnachweis wird nach den Maßgaben des Anhangs IV Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erworben – es muss ein Lehrgang absolviert werden, in dem unter anderem die Physiologie von Tieren, insbesondere Fütterungs- und Tränkbedürfnisse, Verhaltensweisen und Stressbewältigung, die praktischen Aspekte des Umgangs mit Tieren, die Auswirkungen des Fahrverhaltens auf das Wohlbefinden der Tiere im Transportmittel und auf die Fleischqualität und erste Hilfe für Tiere behandelt werden müssen. Ausnahmen vom verpflichtenden Befähigungsnachweis sind zwar möglich (Strecke zwischen Versand- und Bestimmungsort maximal 65 km, Transporte von Landwirten bis maximal 50 km), aber mit Tieren umgehende Personen müssen stets in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein. Aufgrund dieses Qualifikationsnachweises dürfte regelmäßig davon auszugehen sein, dass der Täter weiß, dass zu wenig Platz den Rindern erhebliche Schmerzen und Leiden zufügen wird. Handelt er dennoch, nimmt er diesen Taterfolg billigend in Kauf und handelt damit zumindest mit bedingtem Vorsatz. An eine Entlastung hinsichtlich des Vorsatzes sind daher deutlich höhere Anforderungen als bei einem Laien zu stellen.

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG ist somit in doppelter Hinsicht ein Auffangtatbestand gegenüber § 17 TierSchG – einmal dann, wenn sich zwar die Erheblichkeit, nicht aber auch die länger anhaltende Dauer der Schmerzen oder Leiden nachweisen lässt, zum anderen auch dann, wenn der Vorsatz zwar unbewiesen bleibt, Fahrlässigkeit aber jedenfalls vorliegt.

³² Studie des Friedrich-Löffler-Instituts aus dem Jahr 2012, welche von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Rinderzüchter e.V. gefördert wurde.

³³ Weisser, wistra 2015, S. 299.

Beide Formen der Tiermisshandlung (also lit. a und b) können auch durch Unterlassen verwirklicht werden. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des § 13 StGB.³⁴ Die erforderliche Rechtspflicht zum Handeln (Garantenstellung) ergibt sich aus der Eigenschaft als verantwortlicher Tiertransportunternehmer bzw. Fahrer. Innerhalb seines Unternehmens ist der Transportunternehmer für die Organisation und die Überwachung der Tiertransporte und damit auch für die Beachtung der tierschutz- sowie tierschutztransportrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Den Fahrer trifft die Einhaltung als Inhaber des entsprechenden Befähigungsnachweises. Unabhängig von einer Unterlassensstrafbarkeit ist eine gemeinschaftliche Tatbegehung durch Transportunternehmer und Fahrer im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB denkbar.³⁵

Neben der eigentlichen Sanktion (Bußgeld bzw. Geld- oder Freiheitsstrafe) kommen gegen die Täter noch weitere Maßnahmen in Betracht. Zunächst ist dabei an Vermögensabschöpfungen (sog. Verfall, §§ 73 StGB, 29a OWiG) und Unternehmensgeldbußen zu denken.³⁶ Voraussetzung dafür ist, dass der Täter durch eine rechtswidrige Tat „etwas erlangt“ hat. Dabei genügt auch ein geldwerter Vorteil durch das Ersparen von Aufwendungen.³⁷ Da den Transporten in nahezu allen Fällen wirtschaftliche Erwägungen zugrunde liegen (etwa dadurch, dass durch die niedrigere Ladehöhe mehr Tiere als zulässig transportiert werden können und somit ein höherer Gewinn erzielt werden kann), dürfte dieses Merkmal regelmäßig vorliegen. Voraussetzung einer Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG ist die Begehung durch eine Person aus dem in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Personenkreis. Dies kommt insbesondere bei kleineren Betrieben in Betracht, in denen etwa der Geschäftsführer selbst zu den aufladenden oder transportierenden Personen zählt.³⁸ Darüber hinaus besteht über § 19 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG i. V. m. § 74 Abs. 2 StGB die Möglichkeit, die Rinder als Beziehungsgegenstände einzuziehen.

In Betracht kommt außerdem ein Tierumgangsverbot nach § 20 TierSchG. Hierbei kann der Handel oder der sonstige berufliche Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verboten werden, wenn die Gefahr besteht, dass weiterhin rechtswidrige Taten nach § 17 TierSchG begangen werden. Aufgrund des erheblichen Eingriffs in die Berufsfreiheit eines gewerblichen Tiertransporteurs dürfte ein solches Verbot jedoch nur als letztes Mittel zu Anwendung kommen.³⁹

³⁴ vgl. Lorz/Metzger, TierSchG § 17 Rn. 40; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 93 m. w. N.

³⁵ vgl. dazu AG Bremen, Urteil vom 3. September 2014, Az. Js 28195/13.

³⁶ Weisser, wistra 2015, S. 302.

³⁷ Lackner/Kühl-Heger, StGB, 29. Aufl. 2018, § 73 Rn. 3 m. w. N.; st. Rspr., vgl. etwa BGH, Beschluss vom 5.6.2019, Az. 1 StR 208/19.

³⁸ Weisser, wistra 2015, S. 303.

³⁹ Weisser, wistra 2015, a.a.O.

Darüber hinaus bestehen verschiedene verwaltungsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten, etwa die Aussetzung oder der Entzug der Zulassung des Transportunternehmers nach Art. 26 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 oder ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot nach § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG.